

GR_GERICHTE SV1 2025 63 vom 9. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV1_2025_63

FR: GR_GERICHTE SV1 2025 63 du 9 février 2026

IT: GR_GERICHTE SV1 2025 63 del 9 febbraio 2026

Erwägungen

E. 4

/ 17 2. Streitgegenstand bildet die Frage, ob die geltend gemachten Leistungsforderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Höhe von insgesamt CHF 1'517.80 zzgl. Umtriebskosten von CHF 120.00 und Betreuungskosten von total CHF 97.80, insgesamt ausmachend CHF 1'735.60, geschuldet und die Voraussetzungen für die Aufhebung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. 202503269 des Betreibungs- und Konkursamts der Region G. _____ im Umfang von CHF 1'637.80 (CHF 1'517.80 + CHF 120.00) gegeben sind. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinausgehende, sich auf andere als die hier streitgegenständlichen Beträge beziehende Ausführungen macht, sind diese nicht zu hören. 3.1. In formeller Hinsicht ist zunächst auf die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör einzugehen. 3.2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) umfasst als Mitwirkungsrecht all jene Befugnisse, die einem Betroffenen einzuräumen sind, damit er seinen Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1 und 135 II 286 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_681/2024 vom 4. April 2025 E. 2.2.). Daraus folgt das Recht auf Einsicht in die Akten (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1 und 132 II 485 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_261/2023 vom

E. 4.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für die Krankenpflege versichern. Mit anderen Worten besteht ein gesetzlich vorgeschriebenes Versicherungsobligatorium. Gemäss Art. 61 ff. KVG i.V.m. Art. 90 KVV (SR 832.102) ist jede versicherte Person verpflichtet, hierfür im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlende Prämien zu entrichten. Nach Art. 64 Abs. 1 KVG beteiligen sich die versicherten Personen an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen. Die Kostenbeteiligung besteht nebst dem festen Jahresbetrag (Franchise) aus 10 % der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt; Art. 64 Abs. 2 KVG). Zur Höhe der Franchise und zum jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehalts hat der Bundesrat gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 64 Abs. 3 KVG die Vorschriften in Art. 93 f. und Art. 103 KVV erlassen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer zog unstreitig per 10. November 2022 von C. _____ (SG) nach H. _____. Die Versicherung endet aus den Gründen, welche die Versicherungspflicht erlöschen lässt (Art. 5 Abs. 3 KVG), also insbesondere mit dem Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Mit dem Eintritt des Ereignisses, das die Versicherungspflicht beendet, erlischt die Versicherung ohne Kündigungsformalitäten automatisch bzw. ohne dass eine Gestaltungserklärung der Parteien notwendig wäre. Das betreffende Ereignis ist

dem Krankenversicherer zum Zwecke des administrativen Vollzugs des Austritts mitzuteilen (vgl. EUGSTER, Die obligatorische Krankenpflegeversicherung, in: Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 134 und Rz. 136 [zit.: EUGSTER, Krankenpflegeversicherung]). Insofern endete das Versicherungsverhältnis zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer per

E. 9

Dezember 2024 E. 3.1), sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern sowie der Anspruch auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1 und 140 I 99 E. 3.4; Urteil des Bundesgerichts 1C_261/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 3.1). Die Behörde hat die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (vgl. BGE 146 II 335 E. 5.1 und 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_339/2024 17. Juni 2025 E. 2.1). 3.3. Auch wenn die Beschwerdegegnerin rechtsprechungsgemäss nicht gehalten ist, sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen (vgl. BGE 148 III 30 E. 3.1, 141 III 28 E. 3.2.4 und 141 V 557 E. 3.2.1; Urteile des Bundesgerichts 9C_339/2024 17. Juni 2025 E. 2.1 und 2C_905/2022 vom 15. Januar 2025 E. 4.2), fehlt es dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. September 2025 an einer hinreichenden Begründung. Denn darin hat sich die Beschwerdegegnerin – wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend gemacht – weder mit den in der Einsprache vom 11. Juni 2025 vorgebrachten Einwänden noch mit der darauffolgenden Stellungnahme vom 1. September 2025 auseinandergesetzt (vgl. act. B.14 und act. B.17). Vielmehr hielt die Beschwerdegegnerin lediglich fest, dass die Einsprache

5 / 17 vollumfänglich abgewiesen und der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 202503269 im Betrag von CHF 1'735.60 inklusive Verzugszins und Betreibungskosten als aufgehoben erklärt werde. Es handle sich um eine Forderung aus den aufgeführten Prämienrechnungen nach obligatorischem Krankenversicherungsgesetz (KVG). Die Rechnungen seien gesetzlich korrekt gemahnt worden und für Mahnungen sowie Beteiligungen dürften Mahn-, Verzugs- und Bearbeitungsgebühren verlangt werden. Dies werde in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten. Die Beteiligungskosten seien ebenfalls vom Beschwerdeführer zu tragen (vgl. act. B.18 = act. C.17). Insofern hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. 3.4. Der Gehörsanspruch ist zwar formeller Natur (vgl. BGE 148 IV 22 E. 5.5.2, 144 I 11 E. 5.3 und 137 I 195 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs allerdings als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Instanz zu äussern, die sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüfen kann (vgl. BGE 148 IV 22 E. 5.5.2, 145 I 167 E. 4.4 und 142 II 218 E. 2.8.1; Urteile des Bundesgerichts 2C_1027/2022 vom 25. Juli 2024 E. 3.1.3 und 8C_177/2022 vom 13. Juli 2022 E. 7.2). Unter dieser Voraussetzung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Heilung des Mangels auszugehen, wenn die Rückweisung der Sache zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.11.3, 142 II 218 E. 2.8.1 und 137 I 195 E. 2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 9C_343/2022 vom 8. März 2023 E. 3.3,

2C_259/2021 vom 30. November 2021 E. 4.4.1 und 2C_106/2021 vom 25. Juni 2021 E. 2.3). Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers zum Forderungsbestand in seiner Beschwerde vom 27. Oktober 2025 und der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin dazu in ihrer Vernehmlassung vom 15. Dezember 2025 sowie des durchgeführten zweiten Schriftenwechsels erwies sich eine Rückweisung als solch formalistischer Leerlauf. Zudem kann das Obergericht diesbezügliche Rechtsverletzungen und Sachverhaltsfeststellungen prüfen (vgl. Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VRG), weshalb hier kein Kognitionsgefälle besteht. Somit ist eine Heilung der Gehörsverletzung vorzunehmen. Diesem Umstand ist vorliegend bei der Regelung der Entschädigungsfolgen Rechnung zu tragen (vgl. Erwägung 11.3 hernach).

6 / 17

E. 10

/ 17 ein Betrag zugunsten des Beschwerdeführers von CHF 16.25, welcher mit dem noch nicht bezahlten, nicht versicherten Betrag von CHF 15.40 zu verrechnen ist. Der sich daraus ergebende Betrag von CHF 0.85 ist sodann von CHF 147.15 abzuziehen, was einen Ausstand in der Höhe von CHF 146.30 ergibt. Insofern erweisen sich die im angefochtenen Einspracheentscheid ausgewiesene Leistungsforderung von CHF 281.60 sowie die (darin aufgeführten) Forderungsminderungen im Betrag von CHF 134.45 bzw. von CHF 0.85, welcher in der ausgewiesenen Forderungsminderung von CHF 14.35 enthalten ist (CHF 0.85 + CHF 13.50 = CHF 14.35; vgl. dazu auch Erwägung 5.2 hiervor), und damit der betreffend die Periode vom 7. November 2022 bis zum 20. Dezember 2022 ausstehende Betrag in der Höhe von CHF 146.30 als nachvollziehbar (vgl. act. B.18 = act. C.17). Nach dem Gesagten ist der Bestand der im angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. September 2025 geltend gemachten Leistungsforderungen betreffend die Periode vom 9. Mai 2022 bis zum 20. Dezember 2022 von insgesamt CHF 1'517.80 (Leistungsforderung 7. November 2022 bis 20. Dezember 2022: CHF 281.60 + Leistungsforderung 20. September 2022 bis 15. Dezember 2022: CHF 428.65 + Leistungsforderung 9. Mai 2022 bis 28. November 2022: CHF 1'601.30 - Forderungsminderung 29. November 2023: CHF 135.45 - Forderungsminderung 8. Januar 2024: CHF 134.45 - Forderungsminderung 8. Januar 2024: CHF 293.30 - Zahlung 31. Mai 2024: CHF 216.20 - Forderungsminderung 10. September 2024: CHF 14.35) grundsätzlich nachgewiesen. 5.4. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass dieser Forderungsbestand nicht nachvollziehbar sei, weil sich anhand des Kontoauszugs vom 20. Mai 2025 maximal ein Saldo von CHF 155.50 zu Gunsten der Beschwerdegegnerin ergebe, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar ist ihm darin beizupflichten, dass der besagte Kontoauszug und jener vom 20. Juni 2025 nicht identisch sind (vgl. act. B.12 = act. C.18 und act. B.15 = act. C.20). Allerdings betreffen diese Kontoauszüge unterschiedliche Zeiträume und jener vom 20. Mai 2025 enthält teilweise keine Aufschlüsselung zwischen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und solchen der Zusatzversicherung (vgl. act. B.12 = act. C.18 und act. B.15 = act. C.20). Insofern kann der Kontoauszug vom 20. Mai 2025 bzw. die Nichtübereinstimmung der erwähnten Kontoauszüge nicht für die angeblich fehlende Nachvollziehbarkeit des Forderungsbestands von CHF 1'517.80 herangezogen werden. Auch vermag der Beschwerdeführer nach dem Gesagten aus seiner gestützt auf den Kontoauszug vom 20. Mai 2025 erstellten Verrechnungsübersicht nichts zu seinen Gunsten abzuleiten (vgl. act. B.13).

E. 11

/ 17 Ohnehin ist er in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ihm als versicherte Person kein Verrechnungsrecht zusteht (vgl. BGE 110 V 183 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 9C_379/2009 vom 4. Juni 2009; EUGSTER, Krankenpflegeversicherung, Rz. 1321; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 23 9 vom 19. Mai 2023 E. 5.2). Soweit der Beschwerdeführer sodann geltend macht, dass der angebliche offene Saldo mindestens CHF 14.35 tiefer sei (CHF 1'503.45) als jener, der in Betreuung gesetzt worden sei, kann ihm mit Blick auf das zum Forderungsbestand von CHF 1'517.80 Gesagte nicht gefolgt werden (vgl. Erwägungen 5.1 ff. hiervor). Angesichts des Dargelegten verfängt auch sein Einwand, er habe die streitigen Forderungen bereits vollumfänglich gedeckt, nicht. 6.1. Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr, nach mindestens einer schriftlichen Mahnung, eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG). Der Versicherer muss die Zahlungsaufforderung bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen spätestens drei Monate ab deren Fälligkeit und getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen zustellen (Art. 105b Abs. 1 KVV). Beahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreuung anheben (Art. 64a Abs. 2 Satz 1 KVG). Die in Art. 105b Abs. 1 KVV genannte Frist ist eine reine Ordnungsvorschrift, deren Nichteinhaltung weder den Anspruch auf die Ausstände noch auf den der betriebsrechtlichen Durchsetzung verwirkt (vgl. EUGSTER, Krankenpflegeversicherung, Rz. 1324). 6.2. Vorliegend wurden dem Beschwerdeführer die Ausstände ordnungsgemäss in Rechnung gestellt (vgl. act. C.3, act. C.6 und act. C.9). Bezüglich der weiteren Vorgaben für den Ablauf des Mahnverfahrens ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Korrekturrechnungen wurden nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist am 9. Mai 2024 ein erstes und am 8. August 2024 ein zweites Mal gemahnt (vgl. act. C.4, act. C.5, act. C.7, act. C.8, act. C.10 und act. C.11). Insofern wurde der Beschwerdeführer mit den ersten Mahnungen an den jeweiligen Ausstand erinnert. Im Rahmen der zweiten Mahnungen wurde ihm eine Nachfrist von rund einem halben Monat zur Bezahlung des jeweiligen Ausstands eingeräumt (vgl. act. C.5, act. C.8 und act. C.11). Dass dabei nicht eine Nachfrist von 30 Tagen gewährt wurde (vgl. Art. 64a Abs. 1 KVG), ist unerheblich, da sich der Beschwerdeführer ab Erhalt der Korrekturabrechnung vom 30. November 2023 grundsätzlich weigerte, die Ausstände zu bezahlen (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons

E. 11.1

Das vorliegende Verfahren betrifft keine Leistungsstreitigkeit, weshalb es grundsätzlich kostenpflichtig ist (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 72 ff. VRG; vgl. auch BBl 2018 1639; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 24 88 vom 18. Dezember 2024 E. 11.1 und S 21 48 vom 8. Februar 2022 E. 4.2). Im hier zu beurteilenden Einzelfall verzichtet die Einzelrichterin indes aufgrund der konkreten Umstände, dass das vorliegende Verfahren nicht besonders umfangreich war, auf die Auferlegung von Kosten.

E. 11.2

Der Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 11.3

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens steht dem unterliegenden Beschwerdeführer grundsätzlich keine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG; siehe ferner Urteil des Bundesgerichts 8C_304/2018 vom 6. Juli 2018 E. 4.3.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts rechtfertigt sich allerdings bei einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Verwaltung mit anschliessender Heilung im gerichtlichen Verfahren, der Gehörsverletzung insbesondere durch die Zusprache einer reduzierten Parteientschädigung Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_234/2008 vom 4. August 2008 E. 5.1 m.w.H.). Dabei ist vorliegend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer insbesondere aufgrund der unzureichenden Begründung Beschwerde führte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_217/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.2; siehe auch Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden SV2 24 29 vom 30. Januar 2025 E. 5.2 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 14 158 vom 5. Juni 2015 E. 7b). Insofern ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Mit Eingabe vom 4. Februar 2026 verzichtete der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf die Einreichung einer detaillierten Kostennote sowie einer Honorarvereinbarung und ersuchte darum, die Entschädigung nach Ermessen festzulegen. Zur Begründung führte er insbesondere aus, in diesem Fall seien

E. 12

/ 17 Graubünden S 24 65 vom 21. Oktober 2024 E. 5.2, S 18 96 vom 3. Januar 2019 E. 3.2 und S 17 159 vom 30. Oktober 2018 E. 3.2). Auch wurden die zweiten Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit zugestellt (vgl. act. C.3, act. C.5, act. C.6, act. C.8, act. C.9 und act. C.11). Wie dargelegt (vgl. Erwägung 6.1 hiervor), werden dadurch aber weder der Forderungsanspruch der Beschwerdegegnerin noch deren Recht auf die Durchsetzung auf dem Wege der Betreibung gehemmt. Auch wurden die zweiten Mahnungen getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen zugestellt (vgl. act. C.5, act. C.8 und act. C.11). Schliesslich wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der zweiten Mahnungen mit dem Hinweis auf Art. 64a KVG auf die Folgen bei Nichterfüllung aufmerksam gemacht (vgl. act. C.5, act. C.8 und act. C.11). Insofern wurde das Mahnverfahren in rechtsgenügender Weise durchgeführt. Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 12. September 2024 eine Betreibungsandrohung sowie nach durchgeführter Adressnachforschung am

E. 14

/ 17 Bearbeitungskosten von CHF 100.00) bei Prämienausständen von CHF 549.95 das Äquivalenzprinzip klar. Eine vorinstanzlich vorgenommene Reduktion der Mahnspesen auf CHF 120.00 (bei Prämienausständen von CHF 549.95 und CHF 735.60) bzw. CHF 240.00 (bei einem Prämienausstand von CHF 1'025.25) wurde als noch tragbar erachtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_874/2015 vom 4. Februar 2016 E. 4.2.1 und E. 4.2.3). 8.2. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid neben einem Ausstand von insgesamt CHF 1'517.80 Umtriebskosten von CHF 120.00 geltend gemacht (vgl. act. B.18 = act. C.17). Gemäss Art. 20 Abs. 4 der Versicherungsbedingungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Beschwerdegegnerin, Ausgabe Januar 2009, Fassung 2022, verrechnet Letztere für Mahnungen und Beteiligungen angemessene Gebühren und Verzugszinsen. Die Geltendmachung von Umtriebskosten durch die Beschwerdegegnerin ist in Anbetracht dieser Bestimmung somit grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Höhe der Verwaltungskosten ist in den besagten Versicherungsbedingungen der Beschwerdegegnerin nicht festgelegt. Wie dargelegt (vgl.

Erwägung 8.1 hiervor), ist in solchen Fällen für die Beurteilung der Angemessenheit das Äquivalenzprinzip anzuwenden. Angesichts der dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Erwägung 8.1 hiervor) kann bei den im angefochtenen Einspracheentscheid vom

E. 16

/ 17 enorme Aufwendungen angefallen, welche in keinem Verhältnis zum Streitwert stünden. Die Aufwendungen zwischen dem 7. Dezember 2023 und heute beliefen sich auf über 46 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 330.00 (vgl. act. G.2). Abgesehen davon, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einspracheverfahren nicht berücksichtigt werden können, wird bei Nichteinreichung einer Honorarvereinbarung praxisgemäss der in der Kostennote geltend gemachte Stundenansatz, höchstens aber ein Stundenansatz von CHF 240.00 übernommen (vgl. Art. 4 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Vorliegend erscheint somit aufgrund der (geheilten) Gehörsverletzung die ermessensweise Zusprache einer reduzierten Parteientschädigung in der Höhe von pauschal CHF 1'000.00 (inkl. Spesen und MWST) als angemessen. In diesem Umfang hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen.

E. 17

/ 17 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.